

**Fische leiden stumm –  
Tierschutzrechtliche Anforderungen an Haltung,  
Transport & Schlachtung bzw. Tötung von Nutz- und Zierfischen**

Obwohl im Zusammenhang mit der Haltung bzw. Nutzung von Fischen zahlreiche Tierschutzprobleme auftreten, stellt der Schutz von Fischen ein vernachlässigtes Thema dar. Die Gründung der Sektion „Aquatische Tiere“ wird daher zum Anlass genommen, die für den Schutz von Fischen einschlägigen Rechtsgrundlagen vorzustellen und häufig auftretende Tierschutzprobleme zu thematisieren.

Die **Haltung von Fischen** in Aquakultur sowie in Aquarien oder Gartenteichen wird durch das Tierschutzrecht geregelt, während die **Ausübung der Fischerei** (einschließlich des Preisfischens bzw. Wettangelns) den Fischereigesetzen der Bundesländer unterliegt. Für die Küsten- bzw. Hochseefischerei bestehen supranationale und völkerrechtliche Regelungen (z.B. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Verordnung (EU) Nr. 2015/812 bzw. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 1982).

Für Fische, die in menschlicher Obhut gehalten werden, sind alle **allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG)** relevant. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung, das Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres zu schützen („Individualtierschutz“, § 1 TSchG), das Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG), das Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 6 TSchG) sowie die Verpflichtung, Tiere so zu halten, dass ihren physiologischen und ethologischen Anforderungen (z.B. im Hinblick auf Bewegungsfreiheit, Sozialkontakt und Ernährung) entsprochen sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (§ 13 TSchG).

Die **Mindestanforderungen** an die Haltung von Nutz- bzw. Speisefischen werden in der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 10) geregelt; die Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen finden sich in der 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 5).

Für den kommerziellen **Transport** von lebenden (Nutz- und Zier-)Fischen gelten die VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und das Tiertransportgesetz 2007, wobei diese Rechtsgrundlagen keinen Sonderbestimmungen für Fische enthalten. Erfolgt die Beförderung nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, so ist § 11 TSchG zu beachten.

Für die **Schlachtung bzw. Tötung** von Nutz- bzw. Speisefischen gelten die VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sowie die österreichische Begleitgesetzgebung („Durchführungsgesetz Tierschutz“, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF; TSch-Schlacht-VO 2004 (Änderung in Vorbereitung); Sachkunde-VO (in Vorbereitung)).

Die Zahl der für **Versuche** und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Fische hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen (7. Statistikbericht der EU). Für Versuchsfische gilt das Tierversuchsgesetz 2012; die Mindestanforderungen an die Haltung sowie die zulässigen Tötungsmethoden werden in der Tierversuchsverordnung 2012 (Anhang 1 bzw. 2) festgelegt.

Die Tierschutzprobleme im Zusammenhang mit Fischen sind vielfältig und vielfach ungelöst. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch Fische leidensfähige Mitgeschöpfe sind, sind vermehrte Anstrengungen seitens der Wissenschaft und des Gesetzgebers erforderlich.